

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich</b> <b>Recht, Sicherheit und Ordnung</b>		<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>631/2007</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss</b>	<b>04.12.2007</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>18.12.2007</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

Die XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachdarstellung / Begründung:**

I.

Vergleich bisherige und geplante Gebührentarife

Transportart	Gebührentarife		Veränderung
	seit 01.01.2007	geplant ab 01.01.2008	
Krankentransportwagen	129,00 €	96,00 €	- 33,00 €
Rettungstransportwagen	238,00 €	247,00 €	+ 9,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug	132,00 €	147,00 €	+ 15,00 €

II.

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NW) ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerb-

lichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Diese gesetzliche Vorgabe gibt den Krankenkassen das Recht, auf die Festsetzung der Benutzungsgebühren für rettungsdienstliche Leistungen Einfluss zu nehmen. Die Gebührenbedarfsberechnung kann daher im Gegensatz zu anderen Kostenrechnungen der Stadt Bergisch Gladbach nicht autonom erfolgen, sondern hat sich auch an den Belangen des Gesundheitswesens zu orientieren und sie, soweit nachvollziehbar und vertretbar, zu berücksichtigen.

Die Betriebsabrechnung 2006 und die Gebührenkalkulation 2008 wurden mit den Vertretern der Krankenkassen am 13.11.2007 eingehend diskutiert. Nach Abschluss des Erörterungsgesprächs erklärten sie das Einvernehmen mit den unter I. genannten, ab 01.01.2008 geplanten Gebührentarifen.

### III.

Das Kostenvolumen hat sich von 2.600.804,08 (2005) auf 2.617.928,72 (2006) geringfügig erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von 0,7 % bei einem leicht gestiegenen Fahraufkommen um 2,6 % auf 16.615 (2005: 16.191).

Die Gebührensenkung für Krankentransporte ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass die aktuelle Gebühr noch eine Unterdeckung aus Vorjahren abdeckte, während der kalkulierten Gebühr für 2008 eine Überdeckung aus 2006 zu Gute kommt.

Die Gebührenerhöhung für Rettungstransporte ergibt sich unter anderem durch die höhere Personalvorhaltung, die aufgrund des zum 01.07.2006 in Kraft getretenen Rettungsbedarfsplanes des Rheinisch-Bergischen Kreises notwendig wurde. Weiterhin wirkt sich die nach der EU-Bestimmung vorzunehmende Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von bisher 56 auf nunmehr 48 Stunden aus. Die Dienstzeitlücke von sechs Stunden wird übergangsweise durch die in der Arbeitszeitverordnung vorgesehene, so genannte „Opt-Out-Regelung“ ausgeglichen. Alle hauptamtlichen Kräfte haben sich bereit erklärt, für diese Zeit freiwillige Mehrarbeit zu leisten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte Regelarbeitszeit erlassen. Danach kann für jede Dienstschicht eine besondere Zulage bis zu 20,00 € gewährt werden. Dies führt zu einem Anstieg der in der Kalkulation zu berücksichtigenden Personalkosten. Schließlich wirkt sich noch eine Gebührenunterdeckung aus 2006 auf die geplante Gebühr aus.

Die Gebührenerhöhung für die Notarztzubringer begründet sich ebenfalls durch den entstehenden Personalkostenmehraufwand im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung. Anzumerken ist, dass auch hier die aktuelle Gebühr eine Überdeckung aus Vorjahren ausglich und dementsprechend niedrig gehalten werden konnte.

### IV.

Die Betriebsabrechnung 2006 und die Gebührenkalkulation 2008 sind als Anlage beigelegt. Der Gebührentarif wird auf dieser Grundlage wie folgt neu gefasst:



### § 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3.	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	147,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	73,50 €

### § 4

Die XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

#### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth  
Bürgermeister